

Vertrag über den Anschluss an das Übertragungsnetz

Netzanschlussvertrag

zwischen dem

Übertragungsnetzbetreiber

**50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin**

- nachfolgend 50Hertz genannt -

und

(PV-Einspeiser)

...

...

- nachfolgend Anschlussnehmer genannt -

- nachfolgend gemeinsam Vertragspartner genannt -

Präambel

Das „Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (EEG) vom 28. Oktober 2008 in der Fassung vom 20.11.2019 regelt unter anderem den Anschluss von Anlagen sowie die Abnahme, Übertragung, Verteilung und Vergütung von Strom aus Anlagen, die zur Erzeugung von elektrischer Energie bestimmte regenerative Energiequellen nutzen. Nach den Bestimmungen des EEG sind die Erzeugungsanlagen des Anschlussnehmers an das im Hinblick

auf die Spannungsebene geeignete Netz angeschlossen, das die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist.

Vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005 in der Fassung vom 20.12.2019 und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Netzanschlussvertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 In diesem Vertrag werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Anbindung des in **Anlage 1** genannten Anschlusses bzw. der dort genannten Anschlüsse an das Übertragungsnetz von 50Hertz und die hiermit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten geregelt.
- 1.2 Mit Abschluss dieses Netzanschlussvertrages wird kein Anspruch auf Netznutzung bzw. Netzzugang begründet. Die Anschlussnutzung umfasst nicht die Belieferung mit Elektrizität.

§ 2 Netzanschluss

- 2.1 Die Erzeugungsanlagen des Anschlussnehmers werden über die Netzanschlüsse, die sich an den in **Anlage 1** aufgeführten Standorten befinden, mit dem Übertragungsnetz verbunden.

In **Anlage 2** sind die Eigentumsgrenzen beschrieben. Die Vertragspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass das Grundstückseigentum durch diesen Vertrag nicht berührt werden soll.

In **Anlage 3** wird die technische Ausführung der Netzanschlüsse beschrieben.

Der Netzanschluss stellt die Verbindung zwischen Eigentumsgrenze und dem Netzanschlusspunkt einschließlich der zur Verbindung gehörenden Betriebsmittel am Netzanschlusspunkt dar. Soweit nicht anders geregelt, gehören die in **Anlage 1** aufgeführten Netzanschlüsse zu den Betriebsanlagen der 50Hertz.

Für die Erzeugungsanlagen des Anschlussnehmers, die diesem Netzanschlussvertrag unterliegen, gelten, soweit in diesem Vertrag nicht anderweitig geregelt, die Technischen Vorschriften der 50Hertz gemäß § 19 Absatz 1 EnWG (**Anlage 5**) in der jeweils

gültigen Fassung. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Technischen Mindestanforderungen gemäß § 19 Absatz 4 Nr. 1 EnWG (VDE-AR-N 4130 „Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Höchstspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Höchstspannung)“ in der jeweils aktuellen Fassung.

- 2.2 Jeder Netzanschluss ist mit Verrechnungszähleinrichtungen (Abrechnungs- und Vergleichszählung) entsprechend der Spezifizierung der Technischen Vorschriften der 50Hertz gemäß § 19 Absatz 1 EnWG in der derzeit gültigen Fassung (**Anlage 5**) auszustatten.

Die Einrichtungen für die Abrechnungszählung (Übergabezählung) sind Eigentum der 50Hertz.

- 2.3 **Anlage 3** nennt die Netzanschlusskapazität (Scheinleistung in MVA) der Erzeugungsanlagen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Netzanschlusskapazität ist das Vorliegen der für den Bau und den Betrieb der Erzeugungsanlagen erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Diese vereinbarte Netzanschlusskapazität stellt die maximal zulässige Einspeiseleistung dar.

Die Vertragspartner werden gemeinsam in regelmäßigen Abständen, in der Regel einmal jährlich, die tatsächliche Inanspruchnahme jedes Netzanschlusses nach netztechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten bewerten sowie kurz- und mittelfristige Planungsziele einvernehmlich miteinander abstimmen. Plant der Anschlussnehmer bestehenden Anlagen zu verändern bzw. neue Anlagen zu errichten, ist dies 50Hertz möglichst frühzeitig mitzuteilen.

- 2.4 Eine Änderung der Netzanschlusskapazität kann zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich vereinbart werden. Sofern durch eine Änderung der Netzanschlusskapazität Änderungen des Netzanschlusses und/oder Änderungen im Übertragungsnetz der 50Hertz erforderlich werden, gelten die Regelungen des § 6.
- 2.5 Die Vertragspartner werden für die Nutzung des Übertragungsnetzes der 50Hertz gesonderten Netznutzungsvertrag schließen, sofern ein solcher Vertrag nicht bereits besteht.
- 2.6 Für seine elektrischen Anlagen bleibt der Anschlussnehmer gegenüber 50Hertz auch dann verantwortlich, wenn er diese ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen hat.

§ 3 Betriebsführung und Zutrittsrechte

- 3.1 Die Betriebs- und Netzführung wird in gesonderten Vereinbarungen geregelt.
- 3.2 Zum Zwecke der Netzführung tauschen die Vertragspartner gemäß **Anlage 4** beschriebene Informationen aus.
- 3.3 Die Vertragspartner gewähren sich und ihren ausgewiesenen Beauftragten gegenseitig Zutritt zu ihren Grundstücken und Räumlichkeiten an den betreffenden Standorten, sofern sich dort Geräte und Anlagen befinden, die im Eigentum des anderen Vertragspartners stehen, von ihm gepachtet sind oder durch diesen betrieben werden. Der Anschlussnehmer gestattet 50Hertz in diesem Fall die Eintragung einer Dienstbarkeit auf seinem Grundstück zur Sicherung dieser Rechte. Befindet sich das Grundstück nicht im Eigentum des Anschlussnehmers, so hat er eine entsprechende Gestattung des Grundstückseigentümers beizubringen.
- 3.4 Die technischen Anforderungen an Erzeugungsanlagen hinsichtlich des Netzwiederaufbaus in den Technischen Vorschriften von 50Hertz gemäß § 19 EnWG (**Anlage 5**) sind vom Anschlussnehmer einzuhalten.

§ 4 Netzurückwirkungen, Störungen Dritter

- 4.1 Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, seine elektrischen Anlagen so zu planen und zu betreiben, dass die von seiner Anlage ausgehenden Netzurückwirkungen auf das in den Technischen Mindestanforderungen gemäß § 19 Absatz 4 Nr. 1 EnWG (VDE-AR-N 4130 „Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Höchstspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Höchstspannung)“ definierte Maß begrenzt sind.
- 4.2 Stellt 50Hertz von der Anlage des Anschlussnehmers ausgehende Netzurückwirkungen fest, die über das in § 4.1 bezeichnete Maß hinausgehen und ergibt sich daraus eine Beeinträchtigung Dritter oder eine Gefährdung der Systemsicherheit, ist 50Hertz berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen.
- 4.3. Wird 50Hertz eine Störung von Anlagen Dritter angezeigt oder betrifft eine Störung 50Hertz selbst, dann ist der Anschlussnehmer verpflichtet, an der Aufklärung der Stö-

rung aktiv mitzuwirken. Dazu zählt insbesondere die Bereitstellung von aufgezeichneten Messdaten aus Störschreibern, Schutzgeräten und Betriebssystemen.

§ 5 Störungen, Unterbrechungen, Einschränkungen

- 5.1 Zur Gewährleistung des sicheren Betriebs des Elektrizitätsversorgungssystems in der Regelzone ist 50Hertz insbesondere gemäß § 13 Abs. 2 EnWG berechtigt und verpflichtet, dem Anschlussnehmer für sämtliche Einspeisungen und Entnahmen aus dem Übertragungsnetz Vorgaben für einzuleitende Anpassungen zu machen oder diese Anpassungen selbst vorzunehmen, wenn eine Gefährdung oder Störung zu besorgen ist, die mit netz- und marktbezogenen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt werden kann.
- 5.2 50Hertz ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen oder den Anschlussnehmer anzuweisen, die Anschlussnutzung ganz oder teilweise einzuschränken, wenn die Unterbrechung oder Einschränkung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Zähl-einrichtungen zu verhindern oder
 - es zur Vorbeugung einer großräumigen Störung oder zum Netzwiederaufbau erforderlich ist.
- Der Anschlussnehmer hat den Anweisungen nach Satz 1 Folge zu leisten.
- 5.3 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist 50Hertz berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 5.4 50Hertz ist weiterhin berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zu unterbrechen oder den Anschlussnehmer anzuweisen, die Anschlussnutzung ganz oder teilweise einzuschränken, wenn die Unterbrechung oder Einschränkung für betriebs-

notwendige Arbeiten, insbesondere Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen an Anlagen und Betriebsmitteln im Übertragungsnetz erforderlich ist. 50Hertz wird den Anschlussnehmer bei einer beabsichtigten Unterbrechung oder Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und 50Hertz dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen oder Einschränkungen verzögern würde. 50Hertz ist in diesen Fällen verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung oder Einschränkung vorgenommen bzw. angewiesen worden ist.

- 5.5 50Hertz ist berechtigt, auf Anweisung und Kosten des Stromlieferanten des Anschlussnehmers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Stromlieferant dem Anschlussnehmer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Stromlieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber 50Hertz glaubhaft versichert.
- 5.6 In den Fällen des § 5.3 und § 5.5 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnehmer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Stromlieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.
- 5.7 50Hertz hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder im Falle des § 5.5 der Lieferant oder der Anschlussnehmer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt haben. Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sind von 50Hertz zu tragen, wenn der Anschlussnehmer die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nicht zu vertreten hat.
- 5.8 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Störungen am Netzanschluss, die Einfluss auf den Betrieb des Übertragungsnetzes haben oder haben können, 50Hertz unverzüglich mitzuteilen. Instandhaltungsmaßnahmen sind dem anderen Vertragspartner jeweils rechtzeitig anzukündigen.

§ 6 Erneuerung, Neubau, zustandsbedingte Instandsetzung, Erweiterung, Änderung oder Stilllegung von Netzanschlüssen

- 6.1 Für die Erneuerung, den Neubau und die zustandsbedingte Instandsetzung – sofern diese über den Unterhalt des Netzanschlusses in Form von Wartung, Inspektion und Störungsbeseitigung hinaus gehen – sowie die Änderung, Erweiterung oder Stilllegung eines Netzanschlusses ist ein gesonderter Vertrag zu schließen, in dem die notwendigen Einzelheiten, insbesondere die Kostentragung, der Standort, die technische Ausführung der Anlagen, der Planungs- und Bauablauf sowie gegebenenfalls die Eigentumsverhältnisse geregelt werden.
- 6.2 50Hertz ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für
- die Erneuerung des Netzanschlusses,
 - die Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Betriebsmittel des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,
- zu verlangen.
- 6.3 Die Stilllegung bzw. Teilstilllegung von Anschlüssen wird nur vom Anschlussnehmer im Zusammenhang mit einer Stilllegung der jeweiligen Erzeugungsanlagen veranlasst.
- 6.4 In den Fällen gemäß § 6.1 werden, soweit erforderlich, die **Anlagen 1 bis 4** entsprechend angepasst.

§ 7 Haftung

Nachfolgende Haftungsregelungen gelten sowohl für vertragliche als auch für außervertragliche Ansprüche der Vertragspartner aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag:

- 7.1 Für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren haften die Vertragspartner gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden, die auf einem vorsätzlichen Verhalten der Vertragspartner beruhen.
- 7.2 Für Sach- und Vermögensschäden, die dem Anschlussnehmer durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Nutzungsmöglichkeit seines Netzanschlusses

a) zur Entnahme von Elektrizität oder

b) zur Einspeisung von Elektrizität

entstehen, haftet 50Hertz gemäß § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung in entsprechender Anwendung. Insoweit finden hinsichtlich der globalen Haftungsbeschränkungen in § 18 NAV die Höchstbeträge für dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 EnWG, die keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne der NAV haben, Anwendung, d.h. für Sachschäden, der in § 18 Abs. 3 S. 3 NAV aufgeführte und für Vermögensschäden der gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NAV i.V.m § 18 Abs. 3 S. 3 NAV geltende Höchstbetrag. Die aktuelle Fassung von § 18 NAV ist diesem Vertrag als **Anlage 6** beigefügt. Sofern es zukünftig eine gesetzliche oder untergesetzliche Haftungsregelung speziell für den Bereich oberhalb der Niederspannung geben sollte, vereinbaren die Vertragspartner bereits jetzt, dass diese Haftungsregelung mit ihrem Inkrafttreten anstelle des vorgenannten Verweises auf § 18 NAV tritt, ohne dass es einer weiteren vertraglichen Umsetzung bedarf.

7.3 Hinsichtlich aller sonstigen Schäden ist die Haftung der Vertragspartner der Höhe nach jeweils auf bei Vertragsschluss vorhersehbare vertragstypische Schäden beschränkt.

Darüber hinaus ist die Haftung, soweit sie nicht auf der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruht, d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner vertrauen darf, für den Fall von einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

7.4 Die Haftung für Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist ausgeschlossen.

7.5 § 10 Abs. 3 EEG sowie weitere gesetzliche Haftungsbeschränkungen bleiben unberührt.

7.6 Gesetzliche Haftungsbeschränkungen (insbesondere § 13 Abs. 5 EnWG, Haftpflichtgesetz, Produkthaftungsgesetz) bleiben unberührt.

7.7 Der Anschlussnehmer wird, soweit er im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Anschlussnutzung und/oder der Netznutzung Vereinbarungen mit dritten Anschlussnehmern oder Anschlussnutzern, die nicht Anschlussnutzer im Sinne der NAV sind,

abschließt, zu eigenen Gunsten eine wirksame Haftungsbegrenzung entsprechend § 18 Abs. 2 S. 1 NAV in der jeweiligen Fassung für die Anschlussnutzung und für die Netznutzung vereinbaren. Die vorgenannte Haftungsbegrenzung ist im Übrigen auch zugunsten der 50Hertz zu vereinbaren.

- 7.8 Die Haftungsbegrenzungen dieses Vertrages gelten auch für etwaige gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.

§ 8 Vertraulichkeit, Datenschutz

- 8.1 Die Vertragspartner werden die in diesem Vertrag enthaltenen und die zur Durchführung dieses Vertrages erhaltenen Daten und Informationen – auch nach Vertragsende – vertraulich behandeln und sie Dritten nicht ohne die vorherige Zustimmung des anderen Vertragspartners zugänglich machen.

- 8.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn und soweit der zur Vertraulichkeit verpflichtete Vertragspartner nachweist, dass die betreffenden Daten bzw. Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht des Weiteren nicht, wenn und soweit eine Offenlegung oder Weitergabe der Daten bzw. Informationen zur Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag oder gegenüber Personen, die kraft Berufsrecht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, oder zu Zwecken der Abrechnung der Netznutzung erfolgt.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht ferner nicht, wenn und soweit der zur Vertraulichkeit verpflichtete Vertragspartner durch Gesetz oder behördliche oder gerichtliche Anordnung zur Weitergabe oder Offenlegung der Daten bzw. Informationen verpflichtet ist.

- 8.3 Die Weitergabe von Daten an von einem Vertragspartner beauftragte fachkundige Dritte zum Zweck von Netzanalysen (z. B. Studien, Gutachten, Berechnungen zur Netzdimensionierung und/ oder zur Bewertung der Netzsicherheit) kann ohne die Zustimmung des anderen Vertragspartners erfolgen. Über eine solche Weitergabe werden sich die Vertragspartner rechtzeitig vorher informieren.

§ 9 Höhere Gewalt

Soweit einer der oder beide Vertragspartner durch höhere Gewalt, wie insbesondere Naturkatastrophen, Krieg oder Aufruhr oder Streik, ganz oder teilweise gehindert sein sollte, den Verpflichtungen nach diesem Vertrag nachzukommen, ruhen diese in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. In derartigen Fällen werden sich die Vertragspartner unverzüglich verständigen und, soweit technisch und wirtschaftlich zumutbar, dafür sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wieder hergestellt werden.

§ 10 Wirtschaftsklausel

- 10.1 Alle Regelungen und Bedingungen dieses Vertrages haben die bei Vertragsabschluss herrschenden wirtschaftlichen, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage.
- 10.2 Ändern sich die wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse unvorhersehbar und nicht nur vorübergehend gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden so wesentlich, dass die Fortsetzung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, so werden die Vertragspartner den Vertrag den geänderten Verhältnissen anpassen, mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, umgehend und unter angemessener Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine gültige Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt, bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieses Vertrages bei Vertragsabschluss bewusst gewesen wäre.

§ 12 Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner kann die Gesamtheit der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte die Pflichten aus diesem Vertrag dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich übernimmt und die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist.

§ 13 Laufzeit des Vertrages, Kündigungsregelungen

- 13.1 Dieser Vertrag tritt am xx.yy.zzzz in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- 13.2 Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wiederholt Gründe für eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder eine Einschränkung der Anschlussnutzung vorliegen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat.
- 13.3 Wird über das Vermögen eines Vertragspartners der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ist dieser nicht offensichtlich unbegründet, ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 14 Schlussbestimmungen, Vertragsanpassung

- 14.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anderweitig geregelt, gelten ergänzend die Technischen Vorschriften der 50Hertz gemäß § 19 Absatz 1 EnWG in ihrer jeweils gültigen Fassung (**Anlage 5**).
- 14.2 Die **Anlagen 1 - 7** sind Bestandteil dieses Vertrages.

Anlage 1 Übersicht der Netzanschlüsse 50Hertz / Anschlussnehmer

Anlage 2 Eigentumsgrenzen 50Hertz / Anschlussnehmer

Anlage 3 Beschreibung der Netzanschlüsse

Anlage 4 Informationsaustausch 50Hertz / Anschlussnehmer

Anlage 5 Technische Vorschriften von 50Hertz

Anlage 6 § 18 NAV vom 17.10.2008

- 14.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
- 14.4 Sobald sich Anpassungs- oder zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt, werden die Vertragspartner ihm durch entsprechende Änderung dieses Vertrages Rechnung tragen.
- Dies gilt insbesondere dann, wenn sich durch eine gesetzliche Neuregelung oder durch regulatorische Vorgaben die Rahmenbedingungen für den Netzzugang, insbesondere hinsichtlich des Netzanschlusses, ändern. 50Hertz ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen erforderlich ist.
- 14.5 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin,

Ort,

.....
50Hertz Transmission GmbH

.....
Anschlussnehmer